

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Allgemeiner Anzeiger
fünf Gratis-



für Stadt und Land.

Amtsblatt
für das

Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mk., durch den Briefträger gebracht 1 Mk.
monatlich 35 Pfg.

„Alldeutschland“.
„Deutsche Mode und
Handarbeit“.

Redaktion, Druck und Verlag:

„Handel u. Wandel.“
„Spiel u. Sport“.
„Feld und Garten“.

R. Thomas, Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 64.

Donnerstag, den 12. August 1915.

8. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet. Spangenberg, 11. August.

*— Zulässigkeit von Drahtungen ins Feld. Nach den für die Prüfungsstellen erlassenen Bestimmungen dürfen Drahtungen ins Feld nur in dringenden Angelegenheiten befördert werden. Die Dringlichkeit muß der Abfender nachweisen, am zweckmäßigsten durch Vorlegung von Urkunden (ärztlichen Zeugnissen, Bescheinigungen von Behörden u. dergl.). Zu den dringlichen Angelegenheiten können nicht ohne weiteres Mitteilungen, wie der Tod entfernterer Angehöriger (Großeltern, Verschwägerter) oder die Erkrankung von Familien-Angehörigen gerechnet werden. Ohne eine nähere und beglaubigte Begründung, daß und warum diese Mitteilungen unbedingt dringlich sind, müssen derartige Drahtungen als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Drahtungen sind brieflich, nicht drahtlich, der Prüfungsstelle zu übermitteln, unter Beifügung der Gebühren, welche für die Adresse 50 Pfennige, für jedes Textwort fünf Pfennige betragen.

*— Postsendungen der in Schweden festgehaltenen deutschen Heeres- und Marineangehörigen sind wie die Sendungen der Kriegsgefangenen von allen Postgebühren befreit. Auskunft über diese Personen erteilt das Höfquartierspersonalbüro Kungl. Krigsakivet, Arvfurstens palats, Stockholm 2.

*— Postverkehr mit Polen. In dem besetzten Gebiete von Polen nehmen alle Orte der Kreise Bendzin, Czenstochau, Kalisch, Kolo, Konin, Lodz, Nieszawa, Lasz. Rabianice, Sieradz, Slupca, Turek, Wielun und Wloclawek an dem Postverkehr mit Deutschland teil. Für Orte ohne Postanstalt vermitteln die deutschen Postämter der Reichshauptorte den Verkehr; nach dem Kreise Slupca befragt die Vermittlung das Postamt in Konin, nach dem Kreise Turek das in Kalisch, nach dem Kreise Nieszawa das in Wloclawek. In der Aufschrift der Sendungen ist stets der Name des Kreises anzugeben.

*— Der Bedarf Deutschlands an pflanzlichen Ölen und Fetten wird in Friedenszeiten zu einem großen Teile aus dem Auslande eingeführt. Nachdem die Einfuhr durch den Krieg unterbunden ist, gewinnt die Erzeugung von Öl aus heimischen Früchten zunehmende Bedeutung. Bisher wurde in Deutschland Öl hauptsächlich aus Raps und Rübsen erzeugt. Gar nicht oder wenig beachtet blieb die Ölgewinnung aus Nüssen, Obstkernen, Weintraubenkernen, Bucheckern und Hederichsaat. Die Landwirte werden gut tun, der Einerntung und Aufbewahrung dieser Früchte und Fruchtteile in diesem Herbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

n— Verkauf von Saatgetreide trotz der Beschlagnahme. Landwirte, welche in den letzten zwei Jahren Saatgetreide verkauft haben und dies auch in diesem Jahre tun möchten, mögen das möglichst unter Angabe der Menge, die veräußert werden soll, sogleich dem zuständigen Landratsamt bzw. Magistrat mitteilen. Der Kommunalverband wird diese Borräte aussondern und von der Enteignung ausnehmen. Mit der Aussonderung werden die Saatgutmengen von der Beschlagnahme frei. Nach § 6 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 dürfen nämlich die Landwirte trotz der Beschlagnahme selbstgezeugenes Saatgetreide veräußern, wenn sie nachweisen, daß sie sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Ein Nachweis, daß die Wirtschaft als Saatgutwirtschaft von der Landwirtschaftskammer oder einer andern landwirtschaftlichen Körperschaft anerkannt ist, wird übrigens nicht verlangt.

g— Eisenbahnvorzugstarif für Saatgut. Der am 31. Mai d. Js. außer Kraft gesetzte Ausnahmetarif für die eilgutmäßige Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten als Saatgut, sowie von einzelnen Samenarten, sämtlich bei Aufgabe als Frachstück-

gut, ist jetzt für die Zeit bis zum 30. September d. Js. wieder in Geltung gesetzt.

Cassel. Die „Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge“ in Cassel wurde am Sonntag, an ihrem letzten Tage, von 7500 Personen, während der 22tägigen Dauer insgesamt von über 70 000 Personen besucht. Der überaus hohe Reingewinn fließt der Casseler Kriegsfürsorge zu.

1 Cassel. Der Vorstand hat beschlossen, in diesem Jahre eine Tagung des Hessisch-Waldeckischen Städtetages nicht stattfinden zu lassen.

Cassel. Durch Großfeuer eingäschert wurde gestern nachmittag die Düßlersche Ringofenziegelfabrik, die größte Ziegelei Cassels. Das Feuer war in einem Ringofen zum Ausbruch gelangt und hatte die angrenzenden Holztreckenschuppen sehr schnell in Brand gesetzt, welche dem rasenden Element zum Opfer fielen. Nach 3½stündiger angestrengter Löschstätigkeit gelang es den vereinten Wehren, das Großfeuer auf seinen Herd zu beschränken. Der entstandene Brandschaden ist groß, er wird aber durch Versicherung gedeckt.

e Gladebeck. (Kr. Göttingen.) Hier wurde kürzlich ein gefallener Krieger beerdigt. Nachdem die Beisetzung vollzogen war und bereits ein Gedenkstein den Hügel schmückte, lief die Nachricht ein, daß mit der Person des Toten eine Verwechslung erfolgt war und der angeblich Gefallene noch als lebender Soldat die Wacht im Felde hält.

a Rheda. (Sauerland.) Briefträgerinnen hat jetzt das hiesige Postamt angestellt. Da sich diese Einrichtung bewährt, sollen demnächst weitere derartige Neueinstellungen folgen.

e Bodenwerder. Die dicksten Kartoffeln! Der Postschaffner Borgers im nahen Halle erntete eine Kartoffel (Rosen), die das außergewöhnliche Gewicht von fast 1¼ Pfund aufweist. Herrn Grey zur gefl. Ansicht.

e Warburg. (W.) Kurzer Prozeß. Wegen eines im Warburger Kreisblatt erschienenen sehr vernünftigen Protestes gegen die unerhörten Butterpreise (2,10 Mark) hat bereits der Aufsichtsrat einer hierher liefernden Molkerei beschlossen, keine Butter mehr nach Warburg zu liefern, und dies den hiesigen Kaufleuten mitteilen lassen.

Lezte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 10. August. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Ypern gelang es starken englischen Kräften, sich in Besitz des Westteiles von Hooge zu setzen.

Französische Minensprengungen in der Gegend des Gehöftes Beaufejour in der Champagne waren erfolglos. Nach der Zerstörung des Viaduktes westlich von Dammertkirch durch unsere Artillerie am 30. Mai haben die Franzosen im Zuge einer Umgehungsbahn die Lurg südlich von Mansbach überbrückt. Die kürzlich hergestellte Brücke wurde gestern durch einige Vortreffer unserer Artillerie zerstört. Am Südrande des Hassenwaldes westlich von Verdun wurde ein französischer Fesselballon heruntergeschossen.

Am 9. August um 11 Uhr abends warf ein feindlicher Flieger auf Cadzand (auf holländischem Gebiet in der Nähe der belgischen Grenze) Bomben.

Zwischen Vellingen und Rheinweiler (südlich von Müllheim i. Bad.) mußte ein französisches Flugzeug im Feuer unserer Abwehrschütze landen; Führer und Beobachter sind gefangen genommen. Bei Pfirt wich ein französischer Flieger, durch unser Feuer gezwungen, auf Schweizer Gebiet aus.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Westfront von Rowno wurde der Angriff unter ständigen Gefechten näher an die Fortlinie herangetragen. Hierbei machten wir wieder einige hundert Russen zu Gefangenen, 4 Geschütze wurden

erbeutet. Truppen der Armee des Generals von Scholz durchbrachen gestern Nachmittag die Fortlinie von Lomza, erkürrten Fort 4 und nahmen heute bei Tagesanbruch die Festung.

Südlich von Lomza wurde die Straße nach Ostrow kämpfend überschritten. Ostrow wird noch vom Gegner gehalten. Von Bojany westlich von Brok bis zur Bugmündung haben unsere Truppen diesen Fluß erreicht.

Seit dem 7. August wurden hier 23 Offiziere, 10 100 Mann zu Gefangenen gemacht. Ostlich von Warschau ist die Armee des Prinzen Leopold von Bayern bis nahe an die Straße Stanislawow-Nowo-Minsk gelangt.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Generalobersten v. Boyrsch erreichte in der Verfolgung die Linie nördlich und östlich von Zelechow; sie nahm Anschluß an den von Süden vordringenden linken Flügel der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Auf der Front von Ostrow bis zum Bug wurden die feindlichen Nachhuten auf ihre Hauptkräfte zurückgeworfen. Oberste Heeresleitung.

Anmerkung. Brok liegt 12 km südlich Ostrow.

Amtlich. Berlin, 10. August. WTB In der Nacht vom 9. bis 10. August führten unsere Marineluftschiffe Angriffe gegen besetzte Küsten- und Hafensplätze der englischen Ostküste aus. Trotz starker Gegenwirkung wurden britische Kriegsschiffe auf der Themse, die Docks von London, ferner der Torpedobootstützpunkt Harwich und wichtige Anlagen am Harber mit Bomben beworfen. Es konnten gute Wirkungen beobachtet werden. Die Luftschiffe sind von ihrer erfolgreichen Unternehmung zurückgekehrt. Der stellv. Chef des Admiralstabes: (gez.) Behneke.

WTB Berlin, 10. August. (Amtlich.) Gestern vormittag machten sechs bis acht feindliche Flugzeuge einen Angriff auf die außerhalb des Operationsgebietes liegenden Orte Zweibrücken und St. Ingbert. In Zweibrücken wurden 15 bis 20 Bomben beobachtet. Es wurde nur unbedeutender Sachschaden verursacht. In St. Ingbert gab es acht Tote, zwei Verwundete.

WTB Christiania, 10. August. Der von einem deutschen U.-Boot versenkte englische Hilfskreuzer „India“ gehörte der Peninsular and Oriental Linie und hatte eine Besatzung von etwa 340 Mann. Unter der in Narvit an Land gesetzten Besatzung befinden sich 18 Offiziere. Die übrige Mannschaft ist wahrscheinlich ums Leben gekommen. Die „India“ sank binnen zwei bis vier Minuten.

WTB London, 10. August. Laut Mitteilung der „Daily Mail“ findet ein lebhafter Handel mit ärztlichen Zeugnissen über Untauglichkeit zum Kriegsdienst statt.

WTB London, 10. August. Die gestrige Verlustliste nennt die Namen von 181 Offizieren und 2547 Mann.

WTB Rom, 10. August. Nach einer Mitteilung des amtlichen Militärblattes werden verschiedene Jahrgänge aus den Jahren 1876 bis 1887 einberufen, deren Gestellungstermin der 14. August ist.

London, 10. August. Eine von den Russen während ihrer Ostpreußenzeit geraubte Bismarck-Broncefigur im Gewicht von 900 Pfund ist in Moskau eingetroffen. Die Statue ist von einem kaiserlichen Gute in Ostpreußen geraubt.

Rotterdam, 10. August. Nach einer Newyorker Meldung des Courant befinden sich 11 000 amerikanische Munitionsarbeiter im Ausstand. Das sei ein Sechstel der gesamten Munitionsarbeiter in amerikanischen Privatbetrieben.

Berlin, 9. August. Nach dem B. L. begegnen die vormarschierenden Deutschen in Rußland einer Unzahl von Feuersbrünsten. Die militärischen Brandstiftungsbrigaden folgen den Nachhuten der zurückgehenden Heere.

Letzte Fernsprech-Meldung.

WTB London, 11. August. Die Admiralität meldet: Der britische Torpedobootzerstörer „Euc“ ist in der Nordsee auf eine Mine gelaufen und gesunken. 4 Offiziere und 22 Mann konnten gerettet werden.

WTB Berlin, 11. Aug. (Amtlich) Am 10. Aug. griffen unsere Ostseestreitkräfte die an der Einfahrt zu den Mandsinseln liegende befestigte Schoneninsel Utö an. Sie zwangen durch ihr Feuer die an der Einfahrt stehenden russischen Streitkräfte, unter ihnen ein Panzerkreuzer der Makoroffklasse, zum Rückzuge und brachten die feindlichen Küstenbatterien durch eine Anzahl gute Treffer zum Schweigen.

Am gleichen Tage trieben unsere deutschen Kreuzer russische Torpedoboote, die sich bei Cerel am Eingang des Rigaschen Meerbusen gezeigt hatten, in diesen zurück. Auf einem feindlichen Torpedobootzerstörer wurde ein Brand beobachtet. Unsere Schiffe wurden wiederholt von feindlichen Unterseebooten angegriffen. Sämtliche auf See abgeschossene Torpedos gingen fehl. Unsere Schiffe erlitten weder Beschädigungen noch Verluste.

Der stellv. Chef d. Admiralstabes: gez. Behncke.

Bei Fertigstellung der Zeitung war der heutige Tagesbericht der Obersten Heeresleitung noch nicht eingegangen.

Die Schriftleitung.

Wetterbericht.

Am 12. Aug. Zeitweise heiter, ziemlich warm, Gewitter.
Am 13. Aug. Ziemlich heiter, trocken, etwas wärmer.
Am 14. Aug. Trocken, vielfach heiter, warm.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November

1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände. Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing: 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- u. Speiseeis-kessel, Töpfe, Fruchtcocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.; 2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden; 3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art. Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel: 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- u. Speiseeis-kessel, Fruchtcocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.; 2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Zimentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3. Von der Verordnung betroffenen Personen und Betriebe. Es werden betroffen: 1. Handlungen, Laden- u. Installationsgeschäfte, Fabriken u. Privatpersonen, die obgenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben; 2. Haushaltungen; 3. Hauseigentümer; 4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- u. Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.; 5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- u. Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dgl.

§ 4. Beschlagnahme. Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel, auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe und dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

§ 5. Meldepflicht. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von

den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. N. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände. Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern. Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst. Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. Septbr. 1915 erfolgen. Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7. Spätere Einziehung. Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 12. Strafbestimmungen. Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 u. 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Cassel, im Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des 11. Armeekorps. gez.: von Haugwitz.

Wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die weiteren Bestimmungen in der Stadtschreiberei einzusehen sind.

Spangenberg, am 10. August 1915.

J.-Nr. 3789

Der Bürgermeister.

Die am 5. d. Mts. fällig gewesenen Staats- und städtischen Steuern sind, bei Meidung der zwangsweisen Beitreibung, bis zum 20. d. Mts. zu zahlen.

Spangenberg, 11. August 1915.

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung.

Nach der Kreisblattbekanntmachung vom 13. v. Mts. — Nr. 82 Kr.-Bl. — ist angeordnet, daß nur denjenigen Kur- und Badegästen, Reisenden, Wanderern, Besuchern pp. Brot verabfolgt werden kann, die einen Brotkarten-Abmeldebchein vorlegen.

Um zweckmäßig eine Kontrolle ausüben zu können, hat der Herr Vorsitzende des Kreisausschusses angeordnet, daß die Gastwirte Listen über das verabfolgte Brot führen, die jedesmal bei der Kartenausgabe den Gemeindebehörden vorzulegen sind.

Tageswanderer, Ortseingewessene, Durchreisende, letztere, soweit sie keinen Brotkarten-Abmeldebchein vorzeigen können, haben keinen Anspruch auf Brot für durchreisendes Militär.

Spangenberg, 11. Aug. 1915.

J.-Nr. 3792 Der Bürgermeister

Polizeiverordnung betr. die öffentliche Wasserleitung der Stadt Spangenberg.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen mit Achsen vom 20. Sept. 1867 (G. G. S. 143 Abs. 1) ging ich hinan, der §§ 143 Abs. 1 S. 1. Meiner Sinne über die allge-
Händen den Hügel am 30. Juli
Waters sterbliche Reste barg.
Mühen gab ich's auf. Aber in
hinein tat ich den Schmutz, Sie
zu vernichten. Glauben Sie noch,
andern Sinnes machen können?"

Aus seiner sonst so klingenden Stimms alle Weichheit geschwunden. Hart und spitz
feine letzten Worte durch die dunkelnde Einsamkeit.

Spangenberg folgende Polizeiverord-
erlassen:

§ 1. Jedes bebaute oder zur Bebauung gelangende Grundstück muß, wenn die Straße, an welcher es liegt, mit einem städtischen Wasserleitungsrohr versehen ist, an dieses angeschlossen werden.

§ 2. Die Herstellung der Anschlußleitung vom Hauptstrang ist, sofern sie nicht gelegentlich der Verlegung der Hauptleitung in der betreffenden Straße auf Kosten der Stadtgemeinde nach Maßgabe des § 2 der Ordnung vom 15. Dezember 1913, erfolgt, spätestens 3 Monate nach der polizeilichen Aufforderung vom Eigentümer auszuführen. Vor Beginn der Arbeiten ist rechtzeitig die Genehmigung bei der Polizeiverwaltung unter Vorlage der Grundriß- und Schnittzeichnungen in zwei Exemplaren zu beantragen und nach Fertigstellung Anzeige zu erstatten. Desgleichen sind alle Veränderungen an bestehenden Leitungen vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen. — Neu errichtete Gebäude müssen mit der Fertigstellung angeschlossen sein. Die Erteilung der Genehmigung zum Bewohnen neuer-richteter Gebäude ist unbeschadet sonstiger Vorschriften auch davon abhängig zu machen, daß das Gebäude ordnungsmäßig an die Wasserleitung angeschlossen ist.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung, Benutzung und Verwaltung der Wasserleitungsanlage sind in der Ordnung vom 30. Dez. 1901 u. 11. Feb. 1902 enthalten.

§ 4. Die Angestellten des Wasserwerks sind berechtigt, jederzeit Zutritt zur Wasserleitungsanlage, auch zur Privatleitung, zu verlangen und die Kontrolle auszuüben.

§ 5. Die Wasserleitungsanlagen sind dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Insbesondere müssen die Wassermesser stets zugänglich und die Wassermessergruben frei von Schmutz und Wasser sein.

§ 6. Es ist untersagt, Wasser irgendwie zu vergeuden, es unbenutzt laufen zu lassen, an Bewohner eines anderen Grundstücks abzugeben, oder bei Vorhandensein eines Wassermessers, Vorrichtungen zur heimlichen oder unnehmbaren Entnahme von Wasser anzubringen.

§ 7. Bei Ausbruch eines Brandes hat auf Anordnung des Bürgermeisters jeder Privatbesitzer seine Leitung zu schließen und die Zapfstelle der Feuerwehr zur Verfügung stellen.

§ 8. Jede Beschädigung der Wasserleitung ist sofort zu melden. Jede Beschädigung der Wasserleitung ist sofort zu melden. Jede Beschädigung der Wasserleitung ist sofort zu melden.

dranten, der Bezeichnungstafeln ist verboten. Das Aufgraben des Bodens in der Nähe der Wasserleitung ist nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen besonderen Anordnungen zulässig. Ergeben sich hierbei Beschädigungen der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, so werden dieselben durch die Polizeiverwaltung auf Kosten desjenigen in Stand gesetzt, in dessen Interesse oder Auftrag die betreffende Arbeit ausgeführt ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung, sowie die Bestimmungen des Ortsstatuts vom 30. Dez. 1901 u. 11. Feb. 1902 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
den 21. Juni 1915.
Spangenberg, den 9. August 1915.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Bis zum 1. September d. J. werden sämtliche Zapfstellen der hiesigen Wasserleitung nachgeprüft. Finden sich irgendwelche Verstöße gegen vor-
genannte Polizeiverordnung, wird Ver-
strafung nach § 9 derselben erfolgen.
Spangenberg, 9. August 1915.
J.-Nr. 3768 Der Magistrat.

Pflaumenmus und Rübensaft Neue Heringe

allerfeinste Marke, Stück 13 Pfg.
eingetroffen.

Richard Mohr.

Incarnatkle, Winterwicken

empfehl

Richard Mohr.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps nachstehendes Verbot erlassen:

Die Herstellung, sowie der Verkauf von Schlagsahne wird untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.
Cassel, den 2. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General von Haugwitz.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 10. August 1915.

J.-Nr. 3788

Der Magistrat.

Anstatt jeder besonderen Ansage.

Gott schenkte uns ein gesundes Töchterchen.

Spangenberg, 11. Aug. 1915.

Lehrer Heinlein und Frau
Julie geb. Schäfer.

Feldpost-Packungen und Flaschen

sind wieder eingetroffen bei

Levi Spangenthal.

4¹/₂ Acker Land

an der Schnellröder Straße verpachtet

Philipp Methe
Homberg, Bez. Cassel.